

Kinder- und Jugendförderplan 2021-2025

Kinder- und Jugendarbeit, Jugendschutz

Förderbestimmungen Aktuelle Fassung Kinder- und Jugendarbeit, Jugendschutz	Förderbestimmungen 2021-2025 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendschutz	Erläuterung
<p>Allgemeine Fördervoraussetzungen</p> <p>Der Kreis Coesfeld fördert die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum AG-KJHG des Landes Nordrhein-Westfalen sowie nach Maßgabe dieses Förderplanes.</p> <p>Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der Kinder- und Jugendförderplan mit den entsprechenden Förderbestimmungen tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.</p> <p>Die bisherigen Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld werden ungültig.</p>	<p>Allgemeine Fördervoraussetzungen</p> <p>Der Kreis Coesfeld fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJföG) sowie nach Maßgabe dieser Förderbestimmungen.</p> <p>Entsprechend den monetären Anpassungen des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes NRW erhöhen sich die Zuwendungen für die einzelnen Förderpositionen jährlich auch beim Kreis Coesfeld.</p> <p>Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der Kinder- und Jugendförderplan mit seinen Förderbestimmungen tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.</p> <p>Die bisherigen Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld werden ungültig.</p>	<p># Verwaltung - redaktionelle Anpassungen</p> <p>#Verwaltung – analog der Regelungen des Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW 2018-2022</p> <p>Die jährliche Dynamisierung des Kinder- und Jugendförderplans ab dem Haushaltsjahr 2019 ermittelt sich zu acht von zehn Teilen aus der Tarifsteigerung des TV-L (West) und zu zwei von zehn Teilen aus der Verbraucherpreisentwicklung</p>

		für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe gemäß dem Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes.
<p>Was wird gefördert?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stadtranderholungen und Ferienspiele 2. Kinder- und Jugendfreizeiten 3. Internationale Jugendbegegnungen 4. Bildungsveranstaltungen und Angebote zum Schutz der Jugend 5. Kinder- und Jugendkultur 6. Projektförderung 7. Jugendleiterausbildung (JULEICA) 8. Ausstellung der Jugendleiterin-Card bzw. Jugendleiter-Card (JULEICA) 9. Förderung des Ehrenamtes 10. Anschaffung von Jugendpflegematerialien 11. Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit 12. Besondere Bedarfe im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit 	<p>Was wird gefördert?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stadtranderholungen und Ferienspiele 2. Kinder- und Jugendfreizeiten 3. Internationale Jugendbegegnungen 4. Bildungsveranstaltungen und Angebote zum Schutz der Jugend 5. Kinder- und Jugendkultur 5. Projektförderung 6. Pauschalförderung der Jugendverbände und -vereine (neu) 7. Jugendleiterausbildung (JULEICA) 8. Ausstellung der Jugendleiterin-Card bzw. Jugendleiter-Card (JULEICA) 9. Förderung des Ehrenamtes 10. Anschaffung von Jugendpflegematerialien 11. Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit 12. Besondere Bedarfe im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit 	

13. Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	13. Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	
<p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Regel Träger der freien Jugendhilfe wie Verbände und Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften und Verbände der freien Wohlfahrtspflege, • Städte und Gemeinden aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes, • Personen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben (Kreisgebiet außer Coesfeld und Dülmen). 	<p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Regel Träger der freien Jugendhilfe wie Verbände und Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften und Verbände der freien Wohlfahrtspflege, • Städte und Gemeinden aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes, • Personen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben (Kreisgebiet außer Coesfeld und Dülmen). 	
<p>Was wird nicht gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen, Veranstaltungen und Anschaffungen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, parteipolitischen, gewerblichen oder gewerkschaftlichen Charakter haben. • Maßnahmen, die nicht den Mindestqualitätsanforderungen entsprechen (qualifizierte Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, geschlechtsspezifische Betreuung, ausreichende Betreuerzahl etc.). • Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden. • Maßnahmen, bei denen der zu erwartende Zuschuss weniger als 25,00 € beträgt. 	<p>Was wird nicht gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen, Veranstaltungen und Anschaffungen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, parteipolitischen, gewerblichen oder gewerkschaftlichen Charakter haben. • Maßnahmen, die nicht den Mindestqualitätsanforderungen entsprechen (qualifizierte Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, geschlechtsspezifische Betreuung, ausreichende Betreuerzahl etc.). • Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden. • Maßnahmen, bei denen der zu erwartende Zuschuss weniger als 25,00 € beträgt. 	

<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen, für die die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden. • Maßnahmen, die bereits begonnen oder abgeschlossen wurden sowie getätigte Anschaffungen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen, für die die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden. • Maßnahmen, die bereits begonnen oder abgeschlossen wurden sowie getätigte Anschaffungen sind i.d.R. von der Förderung ausgeschlossen. Ausnahmen sind in den jeweiligen Förderpositionen gesondert erläutert. • .. Die Überfinanzierung von Angeboten, Maßnahmen und Anschaffungen mit öffentlichen Zuwendungen ist ausgeschlossen. 	<p>#AG 78 – Texterweiterung</p>
<p>Was ist bei der Antragstellung zu beachten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuschüsse werden nur aufgrund eines förmlichen Antrages gewährt. Antragsvordrucke können im Internet unter www.kreis-coesfeld.de abgerufen oder beim Jugendamt des Kreises Coesfeld angefordert werden. • Dem Antrag sind die unter den einzelnen Förderpositionen aufgeführten Unterlagen beizufügen. • Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Kreiszuwendungen sind unverzüglich zurückzuzahlen. • Der Empfänger der Förderungsmittel ist verpflichtet, dem Kreis Coesfeld für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Antragseingangs, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen. 	<p>Was ist bei der Antragstellung zu beachten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuschüsse werden nur aufgrund eines förmlichen Antrages gewährt. Antragsvordrucke können im Internet unter https://serviceportal.kreis-coesfeld.de/ abgerufen oder beim Jugendamt des Kreises Coesfeld angefordert werden. • Dem Antrag sind die unter den einzelnen Förderpositionen aufgeführten Unterlagen beizufügen. • Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Kreiszuwendungen sind unverzüglich zurückzuzahlen. • Der Empfänger der Fördermittel ist verpflichtet, dem Kreis Coesfeld für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Antragseingangs, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen. 	<p># Verwaltung - redaktionelle Anpassungen</p>

<p>Wozu verpflichten sich die Antragsteller?</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Einhaltung der Förderbestimmungen und zur Durchführung der beantragten Maßnahme, • zur bestimmungsgemäßen Verwendung der beantragten Zuschüsse, zur Auflagenerfüllung, • zum ausreichenden Einsatz von qualifizierten Jugendleiterinnen und -leitern, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgebildet sind (RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW - 311 - 6430.00.01.03 v. 22.5.2014- JULEICA) • zur Vorlage einer Vereinbarung nach § 72a Sozialgesetzbuch VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) • zum Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Unfall, Haftpflicht), • zur Rückzahlung, wenn die Förderbedingungen nicht eingehalten wurden, • zur Teilnahme an einem vorgegebenen Berichtswesen (Wirksamkeitsdialog). 	<p>Wozu verpflichten sich die Antragsteller?</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Einhaltung der Förderbestimmungen und zur Durchführung der beantragten Maßnahme, • zur bestimmungsgemäßen Verwendung der beantragten Zuschüsse, zur Auflagenerfüllung, • zum ausreichenden Einsatz von qualifizierten Jugendleiterinnen und -leitern, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgebildet sind (Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW -Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in NRW vom 12. Juni 2019) • zur Vorlage einer Vereinbarung nach § 72a Sozialgesetzbuch VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) • zum Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Unfall, Haftpflicht), • zur Rückzahlung, wenn die Förderbedingungen nicht eingehalten wurden, • zur Teilnahme an einem vorgegebenen Berichtswesen (Wirksamkeitsdialog). 	<p># Verwaltung - aktualisierte gesetzliche Grundlagen</p>
---	---	--

<p>1. Stadtranderholungen und Ferienspiele</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadtranderholungen und Ferienspiele im Kreis Coesfeld, die mindestens an 5 Tagen mit einem täglichen Programmangebot von ebenfalls mindestens 5 Zeitstunden durchgeführt werden. • Der Zuschuss wird höchstens für die Dauer einer Ferienperiode gewährt. • Es werden nur Maßnahmen gefördert, mit einem Betreuerschlüssel von mindestens einem Betreuer je angefangene Gruppe von 7 Kindern. <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis einschließlich 15 Jahren. • Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 7 jungen Menschen. • Je angefangene 7 junge Menschen eine Betreuungs-/Leitungsperson. Bei geschlechtsgemischten Gruppen mindestens 2 Leitungspersonen (männlich/weiblich), in Ausnahmefällen kann die Anzahl der Leitungspersonen erhöht werden (z.B. bei Betreuung von behinderten jungen Menschen). • Die für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen 	<p>1. Stadtranderholungen und Ferienspiele</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadtranderholungen und Ferienspiele im Kreis Coesfeld, die mindestens an 4 Tagen mit einem täglichen Programmangebot von ebenfalls mindestens 5 Zeitstunden durchgeführt werden. • Der Zuschuss wird höchstens für die Dauer einer Ferienperiode gewährt. • Es werden nur Maßnahmen gefördert, mit einem Betreuerschlüssel von mindestens einem Betreuer je angefangene Gruppe von 7 Kindern. <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis einschließlich 15 Jahren. • Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 7 jungen Menschen. • Je angefangene 7 junge Menschen eine Betreuungs-/Leitungsperson. Bei geschlechtsgemischten Gruppen mindestens 2 Leitungspersonen (männlich/weiblich), in Ausnahmefällen kann die Anzahl der Betreuungspersonen erhöht werden (z.B. bei Betreuung von behinderten jungen Menschen). • Die für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen 	<p>#AG 78 / JV – Mindestdauer auf 4 Tage verändern. Die Reduzierung der Mindestdauer ist praxisgerecht</p>
--	--	--

<p>Betreuerinnen und Betreuer dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50% der Betreuer müssen volljährig sein. Darüber hinaus müssen mindestens 50% der Betreuer über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen. • Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert. <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Zuschuss beträgt pauschal 3,00 € je Tag und förderungsfähiger Person. • Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII) beträgt der Zuschuss 10,00 € je Tag und Teilnehmer. • Entsprechende Nachweise sind erst nach Aufforderung vorzulegen. <p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. • Träger, an deren Maßnahme insgesamt mehr als 100 förderungsfähige Personen teilnehmen, können den 	<p>Betreuerinnen und Betreuer dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50% der Betreuer müssen volljährig sein. Darüber hinaus müssen mindestens 50% der Betreuer über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen. • Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert. <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Zuschuss beträgt pauschal 3,50 € je Tag und förderungsfähiger Person. • Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII, Asylbewerberleistungsgesetz-AsylbLG, Wohngeldgesetz-WoGG) beträgt der Zuschuss 10,50 € je Tag und Teilnehmer. • Entsprechende Nachweise sind erst nach Aufforderung vorzulegen. <p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. • Träger, an deren Maßnahme insgesamt mehr als 100 förderungsfähige Personen teilnehmen, können den 	<p># Verwaltung - Anhebung der Förderbeträge wegen Kostensteigerung in den letzten fünf Jahren. Erweiterung der Zuwendungsempfänger um die Personengruppe des Asylbewerberleistungsgesetz es (AsylbLG) und des Wohngeldgesetzes (WoGG)</p>
---	--	--

<p>Antrag auch vor Beginn der Maßnahme stellen. Es erfolgt dann eine Abschlagzahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses.</p> <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • tagesgenaue Teilnehmer- und Betreuerliste • detailliertes Programm mit Zeitangaben 	<p>Antrag auch vor Beginn der Maßnahme stellen. Es erfolgt dann eine Abschlagzahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses.</p> <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • tagesgenaue Teilnehmer- und Betreuerliste • detailliertes Programm mit Zeitangaben 	
<p>2. Kinder- und Jugendfreizeiten</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder- und Jugendfreizeiten, die mindestens 3 Tage andauern. • An- und Abreisetag gelten als je 1 Tag. Die Dauer der An- und Abfahrt darf sich jedoch nicht auf mehr als 1/3 der Gesamtdauer erstrecken. • Der Zuschuss wird für höchstens 21 Tage gewährt. <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche die 6 aber noch nicht 18 Jahre alt sind. • Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung gemäß dem II. und XII. Sozialgesetzbuch (SGB), behinderte Menschen und/oder Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder 	<p>2. Kinder- und Jugendfreizeiten</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder- und Jugendfreizeiten, die mindestens 3 Tage andauern. • An- und Abreisetag gelten als je 1 Tag. Die Dauer der An- und Abfahrt darf sich jedoch nicht auf mehr als 1/3 der Gesamtdauer erstrecken. • Der Zuschuss wird für höchstens 21 Tage gewährt. <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche die 6 aber noch nicht 18 Jahre alt sind. • Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung gemäß dem II. und XII. Sozialgesetzbuch (SGB), behinderte Menschen und/oder Personen, die ein freiwilliges 	

<p>sich im Bundesfreiwilligendienst befinden und die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 7 jungen Menschen. • Je angefangene Gruppe von 7 junge Menschen eine Betreuungs-/Leitungsperson. Bei geschlechtsgemischten Gruppen mindestens zwei Leitungspersonen (männlich/weiblich), in Ausnahmefällen kann die Anzahl der Leitungspersonen erhöht werden (z.B. bei Betreuung von behinderten jungen Menschen). • Die für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuerinnen und Betreuer dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50% der Betreuer müssen volljährig sein. • Darüber hinaus müssen mindestens 50% der Betreuer über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. • Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen. • Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert. 	<p>soziales Jahr oder sich im Bundesfreiwilligendienst befinden und die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 7 jungen Menschen. • Je angefangene Gruppe von 7 junge Menschen eine Betreuungs-/Leitungsperson. Bei geschlechtsgemischten Gruppen mindestens zwei Leitungspersonen (männlich/weiblich), in Ausnahmefällen kann die Anzahl der Betreuungspersonen erhöht werden (z.B. bei Betreuung von behinderten jungen Menschen). • Die für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuerinnen und Betreuer dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50% der Betreuer müssen volljährig sein. • Darüber hinaus müssen mindestens 50% der Betreuer über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. • Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen. • Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert. 	<p>#Verwaltung - Redaktionelle Veränderungen</p>
--	--	--

<p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,50 € je Tag und förderungsfähiger Person. • Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII) beträgt der Zuschuss 10,00 € je Tag und Teilnehmer. Entsprechende Nachweise sind erst nach Aufforderung vorzulegen. <p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. • Träger, an deren Maßnahme insgesamt mehr als 100 förderungsfähige Personen teilnehmen, können den Antrag auch vor Beginn der Maßnahme stellen. Es erfolgt dann eine Abschlagzahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses. <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmer- und Betreuerliste • detailliertes Programm 	<p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4,00 € je Tag und förderungsfähiger Person. • Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII, Asylbewerberleistungsgesetz-AsylbLG, Wohngeldgesetz-WoGG) beträgt der Zuschuss 10,50 € je Tag und Teilnehmer. Entsprechende Nachweise sind erst nach Aufforderung vorzulegen. <p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. • Träger, an deren Maßnahme insgesamt mehr als 100 förderungsfähige Personen teilnehmen, können den Antrag auch vor Beginn der Maßnahme stellen. Es erfolgt dann eine Abschlagzahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses. <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmer- und Betreuerliste • detailliertes Programm 	<p># Verwaltung - Anhebung der Förderbeträge wegen Kostensteigerung in den letzten fünf Jahren. Erweiterung der Zuwendungsempfänger um die Personengruppe des Asylbewerberleistungsgesetz es (AsylbLG) und des Wohngeldgesetzes (WoGG)</p>
---	--	--

<p>3. Internationale Jugendbegegnungen</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Internationale Jugendbegegnungen, die mindestens 5 Tage andauern. An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Der Zuschuss wird für höchstens 10 Tage gewährt. • Der Jugendbegegnung muss ein zwischen den Partnern vereinbartes Programm zugrunde liegen, das Kenntnisse über das jeweilige Partnerland, dessen Gesellschaftsordnung und Kultur vermittelt. • Die Begegnung ist altersgemäß auszurichten und nachweislich vorzubereiten (z.B. Vorbereitungstreffen etc.). <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Junge Menschen, die 12 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sind. • Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung gemäß dem II. und XII. Sozialgesetzbuch (SGB), behinderte Menschen und/oder Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder sich im Bundesfreiwilligendienst befinden und die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. • Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens zehn jungen Menschen. 	<p>3. Internationale Jugendbegegnungen</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Internationale Jugendbegegnungen, die mindestens 5 Tage andauern. An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Der Zuschuss wird für höchstens 10 Tage gewährt. • Der Jugendbegegnung muss ein zwischen den Partnern vereinbartes Programm zugrunde liegen, das Kenntnisse über das jeweilige Partnerland, dessen Gesellschaftsordnung und Kultur vermittelt. • Die Begegnung ist altersgemäß auszurichten und nachweislich vorzubereiten (z.B. Vorbereitungstreffen etc.). <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Junge Menschen, die 12 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sind. • Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung gemäß dem II. und XII. Sozialgesetzbuch (SGB), behinderte Menschen und/oder Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder sich im Bundesfreiwilligendienst befinden und die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. • Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens zehn jungen Menschen. 	
--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII) beträgt der Zuschuss 16,00 € je Tag und Teilnehmer. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen. • Auf Anforderung kann eine Abschlagzahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses erfolgen. • Die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des Verwendungsnachweises, der spätestens 2 Monaten nach Abschluss der Jugendbegegnung dem Kreisjugendamt vorzulegen ist. <p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der förmliche Antrag ist bis zum 01. Oktober des Vorjahres einzureichen. <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmer- und Betreuerliste • detailliertes Begegnungsprogramm mit Einladung der ausländischen Partnergruppe • Nachweise über die Vorbereitungen für die Maßnahme (z.B. über ein Vorbereitungstreffen etc.). 	<ul style="list-style-type: none"> • Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII, Asylbewerberleistungsgesetz-AsylbLG, Wohngeldgesetz-WoGG) beträgt der Zuschuss 17,00 € je Tag und Teilnehmer. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen. • Auf Anforderung kann eine Abschlagzahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses erfolgen. • Die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des Verwendungsnachweises, der spätestens 2 Monaten nach Abschluss der Jugendbegegnung dem Kreisjugendamt vorzulegen ist. <p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der förmliche Antrag ist bis zum 01. Oktober des Vorjahres einzureichen. <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmer- und Betreuerliste • detailliertes Begegnungsprogramm mit Einladung der ausländischen Partnergruppe • Nachweise über die Vorbereitungen für die Maßnahme (z.B. über ein Vorbereitungstreffen etc.). 	<p>Zuwendungsempfänger um die Personengruppe des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und des Wohngeldgesetzes (WoGG)</p>
--	--	--

<p>4. Bildungsveranstaltungen und Angebote zum Schutz der Jugend</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen, die der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen und sie auf eine selbstbestimmte und gesellschaftlich mitverantwortliche Lebensführung vorbereiten. • Spezielle Angebote und Projekte, die Kinder und Jugendliche befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen. • Zuschüsse werden insbesondere zu Kursen, Projekten und Veranstaltungen wie nachfolgend Beispiele gewährt: <ul style="list-style-type: none"> • Freizeitgestaltung (Musik, Spiel, Tanz, Fotografie, Medien, Literatur, Kochen, Werken) • Abenteuer- und Erlebnispädagogik, • geschlechtsspezifischer Jugendarbeit, • integrativer Jugendarbeit, • Berufsfindung und Berufsausbildung, 	<p>4. Bildungsveranstaltungen</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen, die der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen und sie auf eine selbstbestimmte und gesellschaftlich mitverantwortliche Lebensführung vorbereiten. • Spezielle Angebote und Projekte, die Kinder und Jugendliche befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen. • Vorrangig werden Maßnahmen zur Nachhaltigkeit, dem Klimaschutz, der Digitalisierung und Medienbildung, der Demokratieförderung und Partizipation von jungen Menschen gefördert. • Darüber hinaus werden Zuschüsse zu Kursen, Projekten und Veranstaltungen zu nachfolgenden Themen gewährt: <ul style="list-style-type: none"> • Freizeitgestaltung (Musik, Spiel, Tanz, Fotografie, Medien, Literatur, Kochen, Werken) • Abenteuer- und Erlebnispädagogik, • geschlechtsspezifischer Jugendarbeit, • integrativer Jugendarbeit, 	<p>#AG 78 – Texterweiterung zur besonderen Wichtigkeit der förderwürdigen Themen</p> <p>#Empfehlung JHA vom 28. Jan. 2021</p>
---	--	---

<ul style="list-style-type: none"> • Erziehungs- und Generationsfragen, • gesellschaftspolitischer und staatsbürgerlicher Fragen, • Umweltfragen, • multikultureller Kinder- und Jugendarbeit, • Kinder- und Jugendkulturarbeit, • Zusammenleben mit behinderten Menschen, • Jugendschutz (Sucht und Gewaltprävention, Jugendmedienschutz, • andere aktuelle Themen der Kinder- und Jugendarbeit. <ul style="list-style-type: none"> • Bildungsveranstaltungen, die mindestens einen bis 3 Tage andauern. An- und Abreisetag gelten als je ein Tag. Die Dauer der An- und Abfahrt darf sich jedoch nicht auf mehr als 1/3 der Gesamtdauer erstrecken. <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die 12 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sind. • Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung gemäß dem II. und XII. Sozialgesetzbuch (SGB), behinderte Menschen und/oder Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder sich im Bundesfreiwilligendienst befinden und die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsfindung und Berufsausbildung, • Erziehungs- und Generationsfragen, • gesellschaftspolitischer und staatsbürgerlicher Fragen, • Umweltfragen, • multikultureller Kinder- und Jugendarbeit, • Kinder- und Jugendkulturarbeit, • Zusammenleben mit behinderten Menschen, • Jugendschutz (Sucht und Gewaltprävention, Jugendmedienschutz, • andere aktuelle Themen der Kinder- und Jugendarbeit. <ul style="list-style-type: none"> • Bildungsveranstaltungen, die mindestens einen bis 3 Tage andauern. An- und Abreisetag gelten als je ein Tag. Die Dauer der An- und Abfahrt darf sich jedoch nicht auf mehr als 1/3 der Gesamtdauer erstrecken. <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die 12 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sind. • Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung gemäß dem II. und XII. Sozialgesetzbuch (SGB), behinderte Menschen und/oder Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder sich im Bundesfreiwilligendienst befinden und die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. 	
---	--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 7 jungen Menschen. • Die für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuerinnen und Betreuer dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50% der Betreuer müssen volljährig sein. Darüber hinaus müssen mindestens 50% der Betreuer über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen. • Je angefangene 7 Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird eine Betreuungsperson gefördert, bei geschlechtsgemischten Gruppen mindestens zwei Betreuungspersonen (männlich/weiblich) • Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert. <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,50 € je Tag und förderungsfähiger Person bei eintägigen Veranstaltungen von mindestens 5 Stunden Dauer. • 11,00 € je Tag und förderungsfähiger Person bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung und einer täglichen Dauer von mindestens ebenfalls 5 Stunden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 7 jungen Menschen. • Die für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuerinnen und Betreuer dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50% der Betreuer müssen volljährig sein. Darüber hinaus müssen mindestens 50% der Betreuer über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen. • Je angefangene 7 Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird eine Betreuungsperson gefördert, bei geschlechtsgemischten Gruppen mindestens zwei Betreuungspersonen (männlich/weiblich) • Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert. <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4,00 € je Tag und förderungsfähiger Person bei eintägigen Veranstaltungen von mindestens 5 Stunden Dauer. • 11,50 € je Tag und förderungsfähiger Person bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung und einer täglichen Dauer von mindestens ebenfalls 5 Stunden. 	<p>#Verwaltung - Anhebung der Förderbeträge wegen Kostensteigerung in den letzten fünf Jahren. Redaktionelle Veränderungen</p>
--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Die Bildungsveranstaltung muss mit einer Übernachtung in einer Jugendbildungsstätte, Jugendherberge, einem Schullandheim oder einer vergleichbaren Einrichtung verbunden sein. • An- und Abreisetag gelten als je ein Tag, wenn jeweils die erforderliche Projektdauer von mindestens 5 Stunden eingehalten wird. <p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein pädagogisches Konzept • Bildungsprogramm mit Zeitangaben • Teilnehmer- und Betreuerliste • Beleg der Übernachtungsstätte 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bildungsveranstaltung muss mit einer Übernachtung in einer Jugendbildungsstätte, Jugendherberge, einem Schullandheim oder einer vergleichbaren Einrichtung verbunden sein. • An- und Abreisetag gelten als je ein Tag, wenn jeweils die erforderliche Projektdauer von mindestens 5 Stunden eingehalten wird. • Bildungsveranstaltungen an Wochenende (freitags bis sonntags) müssen insgesamt 15 Std. Bildungsarbeit nachweisen. <p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein pädagogisches Konzept • Bildungsprogramm mit Zeitangaben • Teilnehmer- und Betreuerliste • Beleg der Übernachtungsstätte 	<p>#AG 78 – Finden</p> <p>Bildungsveranstaltungen an einem Wochenende (Freitag bis Sonntag) statt, so ist eine Gesamtschulungsdauer von 15 Bildungsstunden nachzuweisen</p> <p>Die zusätzliche Förderungsoption entspricht er Praxis</p>
<p>5. Kinder- und Jugendkultur</p> <p>Was wird gefördert?</p> <p>Veranstaltungen und Projekte, die das Interesse von Kindern und Jugendlichen für das kulturelle Leben vor Ort wecken, vertiefen und ihnen die Möglichkeit geben, in</p>	<p>5. Kinder- und Jugendkultur</p> <p>entfällt zukünftig!</p>	<p>#Verwaltung - Die Förderposition Kinder- und Jugendkultur entfällt. Sie ist fast überall Regelbestandteil des Angebotsspektrums der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.</p>

<p>allen Kunst- und Kultur-sparten eigenschöpferisch tätig zu werden.</p> <p>Wer wird gefördert? Städte und Gemeinden aus dem Zuständigkeitsbereich, die kulturelle Veranstaltungen und Projekte für junge Menschen im Alter von 10 bis 14 Jahren in Ihrer Kommune federführend organisieren und durchführen.</p> <p>Wie wird gefördert? Pauschalfinanzierung in Höhe von 1,00 EUR pro Jugendeinwohner der Kommune (Berechnungsgrundlage bildet die Einwohnerzahl des jeweiligen Vorvorjahres)</p> <p>Wie wird beantragt? Der förmliche Antrag ist bis zum 31. Jan. eines Jahres einzureichen</p> <p>Was ist dem Antrag beizufügen? Übersicht der geplanten Aktionen und Maßnahmen voraussichtlicher Kosten und Finanzierungsplan Dem Verwendungsnachweis ist eine Gesamtabrechnung sowie eine Übersicht der tatsächlich durchgeführten Aktionen und Maßnahme beizufügen.</p>		
--	--	--

<p>6. Projektförderung</p> <p>Was wird gefördert? Qualifizierte Modelle und Projekte, die an den Interessen junger Menschen anknüpfen und ihrer persönlichen Weiterentwicklung dienen.</p> <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit sollen vor der Antragstellung mit dem Kreisjugendamt besprochen werden. <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kreiszuschuss beträgt bis zu 75% der anzuerkennenden Kosten, maximal jedoch 1.500,00 EUR. Anerkennungsfähige Kosten sind z.B. Honorare, Materialkosten, Miete, Unterkunft und Verpflegung und Ähnliches. • Die Bewilligung und Auszahlung des Kreiszuschusses erfolgt vor Beginn der Maßnahme. 	<p>5. Projektförderung</p> <p>Was wird gefördert? Qualifizierte Modelle und Projekte, die an den Interessen junger Menschen anknüpfen und ihrer persönlichen Weiterentwicklung dienen.</p> <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Großprojekte und richtungsweise Modelle in der Kinder- und Jugendarbeit sollen vor der Antragstellung mit dem Kreisjugendamt besprochen werden. • Darüber hinaus können kurzfristige und bedarfsorientierte Miniprojekte von anerkannten Trägern gefördert werden, die keine Pauschalzuwendung gemäß der Förderungsposition 6 erhalten, gefördert werden. Sie bedürfen keiner vorherigen Abstimmung. <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kreiszuschuss beträgt für Großprojekte und richtungsweisende Modelle bis zu 75% der anzuerkennenden Kosten, maximal jedoch 1.500,00 €. Anerkennungsfähige Kosten sind z.B. Honorare, Materialkosten, Miete, Unterkunft und Verpflegung und Ähnliches. 	<p>#Dialogforen - Förderung von Miniprojekten ist Wunsch der Verbände gewesen. Sie erscheint praxisgerecht.</p> <p>#Empfehlung JHA vom 28. Jan. 2021</p> <p>#Empfehlung JHA vom 28. Jan. 2021</p>
---	---	---

<p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der förmliche Antrag ist mindestens 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung zu stellen. <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • pädagogisches Konzept des Projektes • detaillierter Programmablauf • Kosten- und Finanzierungsplan • Dem Verwendungsnachweis sind die Originalrechnungsbelege sowie ein umfassender Abschlussbericht über die durchgeführte Maßnahme beizufügen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bewilligung und Auszahlung des Kreiszuschusses erfolgt vor Beginn der Maßnahme. • Miniprojekte können mit bis zu 100,00 € bezuschusst werden, wenn mindestens ein Eigenanteil von 10% erbracht wird. <p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der förmliche Antrag ist mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung zu stellen. • Der förmliche Antrag für Miniprojekte ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • pädagogisches Konzept des Projektes • detaillierter Programmablauf • Kosten- und Finanzierungsplan • Dem Verwendungsnachweis sind die Originalrechnungsbelege sowie ein umfassender Abschlussbericht über die durchgeführte Maßnahme beizufügen. 	
--	--	--

	<p>6. Pauschalförderung der Jugendverbände und -vereine</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Pauschalzuwendung ist eine Strukturförderung für die regelmäßigen jugendspezifischen Aktivitäten der Jugendvereine und -verbände. <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendgruppen gemäß § 12 SGB VIII und vergleichbare Organisationen. <ul style="list-style-type: none"> a) Jugendgruppen in Form selbstständiger Vereine, sofern diese einem anerkannten Jugendverband auf Bundes- und/oder Landesebene angehören und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sind und in denen die jungen Mitglieder (Stimmrecht für Mitglieder ab 14 Jahren oder jünger, Mitglieder die noch nicht 27 Jahre alt sind) mindestens die Stimmmehrheit stellen. b) Jugendgruppen als Untergliederungen von Vereinen, die in deren Satzung als eigenständige Untergliederung verankert sind, über eine eigene Jugendordnung verfügen und in denen die jungen Mitglieder (Stimmrecht für Mitglieder ab 14 Jahren oder jünger, Mitglieder die noch nicht 27 Jahre alt sind) müssen mindestens die 	<p># Dialogforen – Wunsch der Verbände nach einer finanziellen Strukturförderung der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort</p> <p>#Verwaltung –</p> <p>a) hierzu gehören die klassischen Jugendverbände wie Landjugend, Pfadfinder usw.</p> <p>b) hierzu gehören beispielsweise die Sportjugend- Jugendabteilungen der Vereine, die Jugendabteilungen weitere Erwachsenenverbände wie JFW, JRK, NAJU etc.</p>
--	---	--

	<p>Stimmmehrheit stellen) ihre Vertretung eigenständig wählen. Der Verein oder die Untergliederung müssen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein.</p> <p>c) sonstige Jugendgruppen als Zusammenschlüsse junger Menschen bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe. Pro Träger kann nur eine Jugendgruppe gefördert werden.</p> <p>Eine Pauschalförderung setzt voraus, dass diese Jugendverbände oder -vereine entsprechend a) bis c) im laufenden Jahr die Förderung für mindestens eine Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Förderpositionen 1 bis 5 dieser Förderbestimmung, • gemäß dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen, • gemäß dem Kinder- und Jugendplan des Bundes und / oder • einer vergleichbaren Förderlinie für die Kinder- und Jugendarbeit <p>erhalten.</p> <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendgruppen <ul style="list-style-type: none"> • für bis zu 100 Mitglieder 10 Euro pro Mitglied, das sechs aber noch nicht 18 Jahre alt ist. 	<p>#Empfehlung JHA vom 28. Jan. 2021</p> <p>#Empfehlung JHA vom 28. Jan. 2021</p>
--	---	---

	<ul style="list-style-type: none"> • für jedes über 100 hinausgehende Mitglied erhalten die Jugendgruppen, das sechs aber noch nicht 18 Jahre alt ist, 3 Euro. • Die Mindestförderung für beträgt 250 Euro. • Jugendgruppen gemäß c) erhalten ausschließlich die Grundförderung. • Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen zum 1.1. des jeweiligen Vorjahres. <p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der förmliche Antrag ist bis zum 01. Okt. des jeweiligen Vorjahres einzureichen. • Dem Antrag ist eine Aufstellung über die Zahl der jugendlichen Mitglieder differenziert nach Geschlecht, Alter und Wohnort beizufügen. 	<p>#Empfehlung JHA vom 28. Jan. 2021</p>
--	--	--

<p>7. Jugendleiterausbildung (JULEICA)</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit (JULEICA Grund- und Erweiterungskurse) gemäß den ministeriellen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - 311 - 6430.00.01.03 v. 22.5.2014) <p>und den jeweils aktuellen Ausbildungsempfehlungen der „Arbeitsgemeinschaft 78 - Jugendarbeit“ im Kreis Coesfeld.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darüber hinaus werden im Rahmen der JULEICA-Ausbildung Erste-Hilfe-Kurse, Rettungsschwimmerausbildungen sowie Fahrsicherheitstrainings ebenfalls gefördert. • Die Förderung ist auf 10 Tage begrenzt. <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. 	<p>7. Jugendleiterausbildung (JULEICA)</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit (JULEICA Grund- und Erweiterungskurse) gemäß den ministeriellen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW -Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in NRW vom 12. Juni 2019) <p>und den jeweils aktuellen Ausbildungsempfehlungen der „Arbeitsgemeinschaft 78 - Jugendarbeit“ im Kreis Coesfeld.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darüber hinaus werden im Rahmen der JULEICA-Ausbildung Erste-Hilfe-Kurse, Rettungsschwimmerausbildungen sowie Fahrsicherheitstrainings ebenfalls gefördert. • Die Förderung ist auf 10 Tage begrenzt. <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. 	
---	---	--

<p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • 6,00 € je Tag und förderungsfähiger Person bei eintägigen Veranstaltungen von mindestens 4 Stunden Dauer. • 20,00 € je Tag und förderungsfähiger Person bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung und einer täglichen Schulungsdauer von mindestens 5 Zeit-Stunden. Die Schulung muss mit einer Übernachtung in einer Jugendbildungsstätte, Jugendherberge, einem Schulland- oder Sportheim sowie einer vergleichbaren Einrichtung verbunden sein. • An- und Abreisetag gelten als je ein Tag, wenn jeweils die erforderliche Unterrichtsdauer von mindestens 4 Stunden eingehalten wird. 	<p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • 6,50 € je Tag und förderungsfähiger Person bei eintägigen Veranstaltungen von mindestens 4 Stunden Dauer. Gefördert werden entweder analoge oder digitale Veranstaltungsformate. • analoge oder digitale JULEICA-Schulungseinheiten, die die erforderliche Tagesschulungszeit von mindestens vier Stunden unterschreiten, können pauschal gefördert werden; <ul style="list-style-type: none"> bei einer Schulungsdauer von insgesamt 35 Zeitstunden (Grundschulung) in mehreren Abschnitten mit 30,00 € pro Teilnehmer bei einer Schulungsdauer von 8 Zeitstunden (Fortbildung zur Verlängerung der JULEICA) in mehreren Abschnitten mit 6,50 € pro Teilnehmer • 21,50 € je Tag und förderungsfähiger Person bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung und einer täglichen Schulungsdauer von mindestens 5 Zeit-Stunden. Die Schulung muss mit einer Übernachtung in einer Jugendbildungsstätte, Jugendherberge, einem Schulland- oder Sportheim sowie einer vergleichbaren Einrichtung verbunden sein. • An- und Abreisetag gelten als je ein Tag, wenn jeweils die erforderliche Unterrichtsdauer von mindestens 4 Stunden eingehalten wird. 	<p>#Verwaltung – Verwaltung - Anhebung der Förderbeträge wegen Kostensteigerung in den letzten fünf Jahren. Einführung zeitgemäßer Modul- und/oder Online-Schulungen. #AG 78 – Förderung auch von Hybrid-Veranstaltungen (Mischung aus analog und digital) Förderung von Hybridveranstaltung ist zeitgemäß #Empfehlung JHA vom 28. Jan. 2021</p>
--	---	--

<p>Wie wird beantragt? Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Jugendleiterausbildung einzureichen.</p> <p>Was ist dem Antrag beizufügen? Teilnehmerliste detailliertes Schulungsprogramm mit Zeitangaben Beleg der Übernachtungsstätte</p>	<p>Wie wird beantragt? Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Jugendleiterausbildung einzureichen.</p> <p>Was ist dem Antrag beizufügen? Teilnehmerliste detailliertes Schulungsprogramm mit Zeitangaben Beleg der Übernachtungsstätte</p>	
<p>8. Ausstellung der Jugendleiterin-Card bzw. Jugendleiter-Card (JULEICA)</p> <p>Welchen Zweck hat die amtliche JULEICA?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der Minderjährigen in der Kinder- und Jugendarbeit, gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe gewünscht wird (z.B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit und Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate). • Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die an die Funktion „Jugendleiterin“ bzw. „Jugendleiter“ oder ausdrücklich an diese Card anknüpfen. 	<p>8. Ausstellung der Jugendleiterin-Card bzw. Jugendleiter-Card (JULEICA)</p> <p>Welchen Zweck hat die amtliche JULEICA?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der Minderjährigen in der Kinder- und Jugendarbeit, gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe gewünscht wird (z.B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit und Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate). • Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die an die Funktion „Jugendleiterin“ bzw. „Jugendleiter“ oder ausdrücklich an diese Card anknüpfen. 	<p>#Verwaltung - Redaktionelle Veränderungen / Anpassungen</p>

<p>Welche Voraussetzungen gelten für die Ausstellung der JULEICA?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die beantragende Person muss • für einen freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sein, der seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes hat, • eine vorgeschriebene Ausbildung für die Aufgabe als Jugendbetreuerin und -betreuer erhalten gemäß den ministeriellen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - 311 - 6430.00.01.03 v. 22.5.2014) • und den jeweils aktuellen Ausbildungsempfehlungen der „Arbeitsgemeinschaft 78 - Jugendarbeit“ im Kreis Coesfeld haben und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten und durchzuführen, • an einem mindestens 16 - Unterrichtsstunden umfassenden Erste-Hilfe-Kurs erfolgreich teilgenommen haben, • i.d.R. das 16. Lebensjahr vollendet haben. <p>Was ist bei der Antragstellung zu beachten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der förmliche Antrag auf Ausstellung einer JULEICA ist von der beantragenden Person über den Träger beim 	<p>Welche Voraussetzungen gelten für die Ausstellung der JULEICA?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die beantragende Person muss • für einen freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sein, der seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes hat, • eine vorgeschriebene Ausbildung für die Aufgabe als Jugendbetreuerin und -betreuer erhalten gemäß den ministeriellen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW -Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in NRW vom 12. Juni 2019) • und den jeweils aktuellen Ausbildungsempfehlungen der „Arbeitsgemeinschaft 78 - Jugendarbeit“ im Kreis Coesfeld haben und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten und durchzuführen, • an einem mindestens 9 - Unterrichtsstunden umfassenden Erste-Hilfe-Kurs erfolgreich teilgenommen haben, • i.d.R. das 16. Lebensjahr vollendet haben. <p>Was ist bei der Antragstellung zu beachten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der förmliche Antrag auf Ausstellung einer JULEICA ist von der beantragenden Person über den Träger beim 	
---	---	--

<p>Kreis Coesfeld - Jugendamt – online zu stellen (Informationen zum Online-Antragsverfahren unter www.JULEICA.de).</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Gültigkeitsdauer der JULEICA beträgt bis zu drei Jahren.	<p>Kreis Coesfeld - Jugendamt – online zu stellen (Informationen zum Online-Antragsverfahren unter www.JULEICA.de).</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Gültigkeitsdauer der JULEICA beträgt drei Jahren.	
--	---	--

<p>9. Förderung des Ehrenamtes</p> <p>Jugendleiterinnen und Jugendleiter leisten mit ihrem ehrenamtlichen Engagement einen immensen Beitrag zum Erhalt der sozialen Strukturen in den Kommunen. Sie tragen dazu bei, dass es ein breites Freizeitangebot gibt und Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, ihre Freizeit gemeinsam mit Gleichaltrigen in einem nicht kommerziellen und betreuten Rahmen pädagogisch wertvoll zu erleben.</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamtliche, die an Gruppenleiterschulungen zum Erhalt einer JULEICA (Jugendleiter/In-Card) teilnehmen. <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die einen Nachweis über die JULEICA - Schulung erhalten haben. <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamtliche, die an Gruppenleiterschulungen zum Erhalt einer JULEICA teilgenommen haben, erhalten nach Beantragung der JULEICA formlos einen pauschalen Förderbetrag in Höhe von 50,00 € je Teilnehmer. 	<p>9. Förderung des Ehrenamtes</p> <p>Jugendleiterinnen und Jugendleiter leisten mit ihrem ehrenamtlichen Engagement einen immensen Beitrag zum Erhalt der sozialen Strukturen in den Kommunen. Sie tragen dazu bei, dass es ein breites Freizeitangebot gibt und Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, ihre Freizeit gemeinsam mit Gleichaltrigen in einem nicht kommerziellen und betreuten Rahmen pädagogisch wertvoll zu erleben.</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamtliche, die an Gruppenleiterschulungen zum Erhalt einer JULEICA (Jugendleiter/In-Card) teilnehmen. <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die einen Nachweis über die JULEICA - Schulung erhalten haben. <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamtliche, die an Gruppenleiterschulungen zum Erhalt oder der Verlängerung einer JULEICA teilgenommen haben, erhalten nach Beantragung der JULEICA formlos einen pauschalen Förderbetrag in Höhe von 75,00 € je Teilnehmer. 	<p>#Dialogforen - besondere Würdigung des Ehrenamtes durch einen höheren Zuwendungsbetrag</p>
---	---	---

<p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamtliche, die eine JULEICA über den Kreis Coesfeld beantragen, erhalten mit dieser Beantragung automatisch einen Antragsvordruck. • Ehrenamtliche, die für einen freien Träger der Jugendhilfe aus dem Kreis Coesfeld tätig sind, ihre JULEICA aber über ein anderes Jugendamt beantrag haben, können mit Vorlage Ihre JULEICA den Zuschuss beantragen. <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ggfs. Kopie der gültigen JULEICA 	<p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamtliche, die eine JULEICA über den Kreis Coesfeld beantragen, erhalten mit dieser Beantragung automatisch einen Antragsvordruck. • Ehrenamtliche, die für einen freien Träger der Jugendhilfe aus dem Kreis Coesfeld tätig sind, ihre JULEICA aber über ein anderes Jugendamt beantrag haben, können mit Vorlage Ihre JULEICA den Zuschuss beantragen. • Der förmliche Antrag ist spätestens 3 Monate nach Ausstellung der JuLeiCa (hier: Erstaussstellung bzw. Verlängerung) einzureichen. <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ggfs. Kopie der gültigen JULEICA 	<p>#Verwaltung - Anpassung für eine optimale Verwaltungsabwicklung redaktionelle Anpassungen / Veränderungen</p> <p>#AG 78 - ... Der förmliche Antrag ist spätestens 3 Monate nach Ausstellung der JuLeiCA einzureichen.</p>
---	--	--

<p>10. Anschaffung von Jugendpflegematerial</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zelt- und Lagermaterial, Ausstattungsgeräte für Werkräume, AV-Medien (Musikaufnahme und Musikwiedergabegeräte einschließlich Zubehör, Videokameras mit Grundaustattungen/DVD-Player, Videoschneide- und -überspielgeräte, Foto- und Filmkamera, Diaprojektoren, Videobeamer, Computer und Drucker einschließlich Zubehör und adäquater Software), • Der Kinder- und Jugendarbeit dienende Spielmaterialien. <p>Was ist zu beachten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Anschaffungswert muss pro Antrag mindestens 150,00 € erreichen. • Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass das bezuschusste Material sachgerecht benutzt und gelagert wird und nicht in Privatbesitz übergeht. • Gegenstände mit einem Anschaffungswert von jeweils ab 50,00 € sind in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen, dass dem Kreisjugendamt auf Verlangen vorzulegen ist. 	<p>10. Anschaffung von Jugendpflegematerial</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zelt- und Lagermaterial, Ausstattungsgeräte für Werkräume, zeitgemäße AV-Medien (Musikaufnahme und Musikwiedergabegeräte einschließlich Zubehör, Videokameras mit Grundaustattungen/DVD-Player, Videoschneide- und -überspielgeräte, Foto- und Filmkamera, Diaprojektoren, Videobeamer, Computer und Drucker einschließlich Zubehör und adäquater Software), • Der Kinder- und Jugendarbeit dienende Spielmaterialien. <p>Was ist zu beachten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Anschaffungswert muss pro Antrag mindestens 100,00 € erreichen. • Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass das bezuschusste Material sachgerecht benutzt und gelagert wird und nicht in Privatbesitz übergeht. • Gegenstände mit einem Anschaffungswert von jeweils ab 50,00 € sind in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen, dass dem Kreisjugendamt auf Verlangen vorzulegen ist. 	<p>#Verwaltung - redaktionelle Änderung</p>
---	--	---

<p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Zuschuss beträgt 1/3 der Gesamtkosten, höchstens jedoch 600,00 € pro Antragsteller und Kalenderjahr. • Die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des Verwendungsnachweises, der mit der Original-rechnung spätestens 4 Wochen nach Anschaffung des Materials dem Kreisjugendamt vorzulegen ist. <p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der förmliche Antrag ist i.d.R. einen Monat vor der Anschaffung einzureichen. <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Begründung für die Anschaffung • mindestens zwei vergleichbare schriftliche Angebote 	<p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Zuschuss beträgt 1/3 der Gesamtkosten, höchstens jedoch 600,00€ pro Antragsteller und Kalenderjahr. • Die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des Verwendungsnachweises, der mit der Original-rechnung spätestens 4 Wochen nach Anschaffung des Materials dem Kreisjugendamt vorzulegen ist. <p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der förmliche Antrag ist i.d.R. einen Monat vor der Anschaffung einzureichen. <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Begründung für die Anschaffung • mindestens zwei vergleichbare schriftliche Angebote 	
---	--	--

<p>11. Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontinuierliche Angebote, Dienste und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die pädagogisch und freizeitorientiert ausgerichtet sind und zur Entwicklung und Persönlichkeitsbildung von jungen Menschen beitragen. • Die Angebote müssen sich in der Gestaltung der Arbeitsinhalte und -formen sowie in der Festlegung der Angebotszeiten an den Bedürfnissen und Erfordernissen orientieren, die sich aus dem Wohnumfeld, der Altersstruktur und dem Entwicklungsstand der jungen Menschen ergeben. • Bei der Ausgestaltung der Angebote sind geschlechtsspezifische Interessen zu berücksichtigen, Benachteiligungen von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern abzubauen und die Gleichstellung von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern zu fördern. <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, • Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt. 	<p>11. Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontinuierliche Angebote, Dienste und Einrichtungen nach Maßgabe der Leitlinien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Coesfeld (Pädagogisches Rahmenkonzept), • Die Angebote müssen sich in der Gestaltung der Arbeitsinhalte und -formen sowie in der Festlegung der Angebotszeiten an den Bedürfnissen und Erfordernissen orientieren, die sich aus dem Wohnumfeld, der Altersstruktur und dem Entwicklungsstand der jungen Menschen ergeben. • Bei der Ausgestaltung der Angebote sind geschlechtsspezifische Interessen zu berücksichtigen, Benachteiligungen von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern abzubauen und die Gleichstellung von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern zu fördern. <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, • Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt. 	<p>#Verwaltung - die Leitlinien wurden mit der AG OKJA der AG 78 zum KJFöPI entwickelt und abgestimmt</p>
--	--	---

<p>Was ist zu beachten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzung für eine Betriebskostenförderung nach diesen Förderbestimmungen ist, dass das Land Nordrhein-Westfalen Haushaltsmittel zur Förderung von entsprechenden Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich zur Verfügung stellt. • Ausgehend von den Jugendeinwohnerwert-zahlen (hier: junge Menschen im Alter von 6 bis unter 20 Jahren) wird vor Beginn einer neuen Legislaturperiode die maximale Förderung der Fachstellen im Bereich der Angebote, Dienste und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit pro Kommune im Zuständigkeitsbereich ermittelt und für die Dauer von 5 Jahren festgeschrieben. • Grundsätzlich sind Angebote, Dienste und Einrichtungen nach diesen Förderbestimmungen mit dem Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfeplanung vorher abzustimmen. Bei Neueinstellungen sowie bei der Wiederbesetzung vorhandener Stellen, ist das Kreisjugendamt im Vorfeld zu beteiligen. • Neuanträge auf Betriebskostenförderung sind mindestens 3 Monate vor Beginn einer Maßnahme beim Jugendamt zu stellen. 	<p>Was ist zu beachten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzung für eine Betriebskostenförderung nach diesen Förderbestimmungen ist, dass das Land Nordrhein-Westfalen Haushaltsmittel zur Förderung von entsprechenden Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich zur Verfügung stellt. • Ausgehend von den Jugendeinwohnerwert zahlen (hier: junge Menschen im Alter von 6 bis unter 20 Jahren) wird vor Beginn einer neuen Legislaturperiode die maximale Förderung der Fachstellen im Bereich der Angebote, Dienste und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit pro Kommune im Zuständigkeitsbereich ermittelt und für die Dauer von 5 Jahren festgeschrieben. • Grundsätzlich sind Angebote, Dienste und Einrichtungen nach diesen Förderbestimmungen mit dem Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfeplanung vorher abzustimmen. Bei Neueinstellungen sowie bei der Wiederbesetzung vorhandener Stellen, ist das Kreisjugendamt im Vorfeld zu beteiligen. • Neuanträge auf Betriebskostenförderung sind mindestens 3 Monate vor Beginn einer Maßnahme beim Jugendamt zu stellen. 	<p>#Verwaltung – der Stellenschlüssel wird auf den bisherigen Stand festgelegt, um die Infrastruktur der Angebote, Dienste und Einrichtungen zu behalten</p>
---	--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Der Träger eines Angebotes, Dienstes und/oder einer Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit muss ein Konzept vorlegen, aus dem Ziele, Inhalte und Methoden hervorgehen und das den Handlungsbedarf des jeweiligen Sozialraumes entsprechend berücksichtigt, • die Zusammenarbeit mit anderen Trägern von Angeboten, Diensten oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gewährleistet und mit dem Kreisjugendamt abgestimmt ist. • Der Träger muss in erforderlichem Umfang qualifizierte pädagogische Mitarbeiter/innen einstellen, die in den entsprechenden Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Entsprechend dem jeweiligen Bedarf müssen dies hauptamtliche bzw. können dies zusätzlich nebenberufliche und/oder sich in Ausbildung befindliche (z.B. Praktikanten u.ä.) Mitarbeiter/innen sein. • Bei den hauptberuflich tätigen Fachkräften im Sinne des § 72 SGB VIII sollen die Mitarbeiter/innen über eine sozialpädagogische / pädagogische Ausbildung verfügen. Der Leiter/die Leiterin eines Offenen Angebotes muss mindestens über eine entsprechende 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Träger eines Angebotes, Dienstes und/oder einer Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit muss alle fünf Jahre ein individuelles Handlungskonzept vorlegen, aus dem Inhalte und Methoden seiner Angebote und Dienste hervorgehen und das den Handlungsbedarf des jeweiligen Sozialraumes entsprechend berücksichtigt (Handlungsziele), • die Zusammenarbeit mit anderen Trägern von Angeboten, Diensten oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gewährleistet und mit dem Kreisjugendamt abgestimmt ist. • Ferner ist ein Kinderschutzkonzept des Trägers für die Angebote, Dienste und Einrichtungen vorzulegen. • Der Träger muss in erforderlichem Umfang qualifizierte pädagogische Mitarbeiter/innen einstellen, die in den entsprechenden Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Entsprechend dem jeweiligen Bedarf müssen dies hauptamtliche bzw. können dies zusätzlich nebenberufliche und/oder sich in Ausbildung befindliche (z.B. Praktikanten u.ä.) Mitarbeiter/innen sein. • Bei den hauptberuflich tätigen Fachkräften im Sinne des § 72 SGB VIII sollen die Mitarbeiter/innen über eine sozialpädagogische / pädagogische Ausbildung verfügen. Der Leiter/die Leiterin eines Offenen Angebotes muss mindestens über eine entsprechende 	<p>#Empfehlung JHA vom 28. Jan. 2021</p>
--	--	--

<p>Fachhochschulausbildung sowie über praktische Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit verfügen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Träger einer Maßnahme muss über geeignete Räumlichkeiten verfügen, die in sich eine Einheit bilden (z.B. Treffpunkt, Büro, Gruppenräume, Cafébereich). Darüber hinaus muss eine Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit über eine für die Freizeitaktivitäten der Besucher erforderliche Mindestausstattung verfügen (z.B. Musikanlagen, Großspielgeräte, AV-Medien usw.). Eine entsprechende Grundausstattung für Bürotätigkeiten ist vorzuhalten. • Zu Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im vorstehenden Sinn gehören u.a. auch: <ul style="list-style-type: none"> • in sich abgegrenzte Offene Jugendfreizeit-stätten in soziokulturellen Zentren, Bürgerhäuser, Gemeindehäuser, Beratungszentren und ähnlichem, • ganzjährig geöffnete pädagogisch betreute Spielplätze, die über ein Spielhaus verfügen, • Spielmobile, soweit sie an Offene Jugendfreizeitstätten angebunden sind oder von 	<p>Fachhochschulausbildung sowie über praktische Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit verfügen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Träger hat darüber hinaus den Nachweis zu erbringen, dass eine pädagogische Fachkraft seiner Angebote, Dienste und Einrichtungen vor Ort über eine qualifizierte Kinderschutz Ausbildung verfügt. • Der Träger einer Maßnahme muss über geeignete Räumlichkeiten verfügen, die in sich eine Einheit bilden (z.B. Treffpunkt, Büro, Gruppenräume, Cafébereich). Darüber hinaus muss eine Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit über eine für die Freizeitaktivitäten der Besucher erforderliche Mindestausstattung verfügen (z.B. Musikanlagen, Spielmaterialien, digitale Infrastruktur usw.). Eine entsprechende Grundausstattung für Bürotätigkeiten ist vorzuhalten. • Zu Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im vorstehenden Sinn gehören u.a. auch: <ul style="list-style-type: none"> • in sich abgegrenzte Offene Jugendfreizeit-stätten in soziokulturellen Zentren, Bürgerhäuser, Gemeindehäuser, Beratungszentren und ähnlichem, • ganzjährig geöffnete pädagogisch betreute Spielplätze, die über ein Spielhaus verfügen, • Spielmobile, soweit sie an Offene Jugendfreizeitstätten angebunden sind oder von 	<p>#Empfehlung JHA vom 28. Jan. 2021</p>
---	--	--

<p>hauptamtlichen Fachkräften pädagogisch betreut werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufsuchende Jugendarbeit, die u.a. auch von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ausgeht • Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die über einen Träger in verschiedenen Einrichtungen mit oder ohne hauptamtliche Fachkräfte kontinuierlich durchgeführt werden. <ul style="list-style-type: none"> • Entsprechend der personellen Ausstattung muss eine Einrichtung ausreichende Öffnungszeiten vorhalten, davon in der Regel einen Tag am Wochenende. Darüber hinaus sind die Einrichtungen aufgefordert, am Wochenende verstärkte Angebots- und Öffnungszeiten anzubieten. Sollten mehrere Träger in einer Kommune tätig sein, ist dies untereinander abzustimmen. • Bei Jugendeinrichtungen sind folgende Öffnungszeiten pro Woche einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> • bei einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 19,5 Std. mindestens 13 Std. • bei einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 39,0 Std. mindestens 26 Std. • bei zwei Fachkräften mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 39,0 Std. mindestens 33 Std. 	<p>hauptamtlichen Fachkräften pädagogisch betreut werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufsuchende Jugendarbeit, die u.a. auch von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ausgeht • Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die über einen Träger in verschiedenen Einrichtungen mit oder ohne hauptamtliche Fachkräfte kontinuierlich durchgeführt werden. <ul style="list-style-type: none"> • Entsprechend der personellen Ausstattung muss eine Einrichtung ausreichende Öffnungszeiten vorhalten, davon in der Regel einen Tag am Wochenende. Darüber hinaus sind die Einrichtungen aufgefordert, am Wochenende verstärkte Angebots- und Öffnungszeiten anzubieten. Sollten mehrere Träger in einer Kommune tätig sein, ist dies untereinander abzustimmen. • Bei Jugendeinrichtungen sind folgende Öffnungszeiten pro Woche einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> • bei einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 19,5 Std. mindestens 13 Std. • bei einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 39,0 Std. mindestens 26 Std. • bei zwei Fachkräften mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 39,0 Std. mindestens 33 Std. 	
---	---	--

<ul style="list-style-type: none"> • bei drei Fachkräften mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 39,0 Std. mindestens 42 Std. • In diesen Zeiten muss die Einrichtung offene Angebote vorhalten. Die Öffnungszeiten können nur aufgrund von alters- oder geschlechtsspezifischen Angeboten eingeschränkt werden (z.B. Mädchen- oder Kindercafé, aufsuchende Arbeit oder vergleichbare Angebote). • Träger von Angeboten, Diensten und/oder Einrichtungen sind verpflichtet, die für ein Berichtswesen notwendigen Daten zu erheben und diese dem örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach gesonderter Aufforderung zur Verfügung zu stellen (Wirksamkeitsdialog). • Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger eines Angebotes, eines Dienstes und/oder einer Einrichtung den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII wahrzunehmen und umzusetzen. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt ist Grundlage für die Zuwendung. <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefördert werden anrechenbare Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Betriebskosten gliedern sich in Personal- und Sachkosten. 	<ul style="list-style-type: none"> • bei drei Fachkräften mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 39,0 Std. mindestens 42 Std. • In diesen Zeiten muss die Einrichtung offene Angebote vorhalten. Die Öffnungszeiten können nur aufgrund von alters- oder geschlechtsspezifischen Angeboten eingeschränkt werden (z.B. Mädchen- oder Kindercafé, aufsuchende Arbeit oder vergleichbare Angebote). • Träger von Angeboten, Diensten und/oder Einrichtungen sind verpflichtet, die für ein Berichtswesen notwendigen Daten zu erheben und diese dem örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach gesonderter Aufforderung zur Verfügung zu stellen (Wirksamkeitsdialog). • Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger eines Angebotes, eines Dienstes und/oder einer Einrichtung den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII wahrzunehmen und umzusetzen. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt ist Grundlage für die Zuwendung. <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefördert werden anrechenbare Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Betriebskosten gliedern sich in Personal- und Sachkosten. 	
--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten im Sinne dieser Förderungsposition sind die Aufwendungen des Trägers für die Vergütung, der in einer Maßnahme der Offenen Kinder- und Jugendarbeit hauptberuflich tätigen pädagogischen Fachkraft/Fachkräfte, in Anlehnung an die jeweils aktuellen tariflichen Vergütungsregelungen des Bundes und der Länder sowie des Vergütungstarifvertrages für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberanteils zur Sozial-versicherung und der Zusatzversorgungsleistungen. Personalkosten werden maximal bis zur Entgeltgruppe S15 TVöD-SuE berücksichtigt. • Sachkosten im Sinne dieser Förderungsposition sind die Aufwendungen des Trägers, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stehen, • insbesondere Programmkosten, laufende Haus- und Gebäudekosten, kleinere Aufwendungen für Instandhaltung und Ersatzbeschaffung sowie Kosten für Material, das für die Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung notwendig ist. Ferner soll der Sachkostenanteil Ausgaben für Fortbildung berücksichtigen. • Pro angefangene 0,5 geförderte pädagogische hauptamtliche Stelle in einer Einrichtung erhält der 	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten im Sinne dieser Förderungsposition sind die Aufwendungen des Trägers für die Vergütung, der in einer Maßnahme der Offenen Kinder- und Jugendarbeit hauptberuflich tätigen pädagogischen Fachkraft/Fachkräfte, in Anlehnung an die jeweils aktuellen tariflichen Vergütungsregelungen des Bundes und der Länder sowie des Vergütungstarifvertrages für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberanteils zur Sozial-versicherung und der Zusatzversorgungsleistungen. Personalkosten werden maximal bis zur Entgeltgruppe S15 TVöD-SuE berücksichtigt. • Sachkosten im Sinne dieser Förderungsposition sind die Aufwendungen des Trägers, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stehen, • insbesondere Programmkosten, laufende Haus- und Gebäudekosten, Overheadkosten, kleinere Aufwendungen für Instandhaltung und Ersatzbeschaffung sowie Kosten für Material, das für die Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung notwendig ist. Ferner soll der Sachkostenanteil Ausgaben für die pädagogische Mitarbeiterfortbildung berücksichtigen. • Pro angefangene 0,5 geförderte pädagogische hauptamtliche Stelle in einer Einrichtung kann der 	<p>#AG 78 – Wunsch der AG78 die Begrifflichkeit Overheadkosten textlich mit zu berücksichtigen.</p> <p>#Verwaltung - Die Erhöhung der Sachkostenpauschale begründet sich mit der</p>
---	--	--

<p>Träger eine Pauschale für Sachkosten in Höhe von 5.700,00 EUR.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor Beginn einer neuen Legislaturperiode wird die maximale Förderung der Fachstellen im Bereich der Angebote, Dienste und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit pro Kommune im Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage des Jugendeinwohnerwertes ermittelt und für die Dauer von 5 Jahren festgeschrieben. • Das Kreisjugendamt bezuschusst die anrechenbaren Betriebskosten bis zu 50 % unter Anrechnung der Landesmittel. <ul style="list-style-type: none"> • Eine Förderung setzt voraus, dass die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert ist. • Sollte der Landes- und Kreiszuschuss weniger als 50% der anrechenbaren Betriebskosten betragen, so ist der betroffene Träger eines Angebotes der Offenen Kinder- und Jugendarbeit berechtigt, seine Angebotszeiten nach Rücksprache mit dem Kreisjugendamt zu reduzieren. 	<p>Träger eine Pauschale für Sachkosten in Höhe von 5.700,00 € geltend machen.</p> <p>• Vor Beginn einer neuen Legislaturperiode wird die maximale Förderung der Fachstellen im Bereich der Angebote, Dienste und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit pro Kommune im Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage des Jugendeinwohnerwertes ermittelt und für die Dauer von 5 Jahren festgeschrieben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Kreisjugendamt bezuschusst die anrechenbaren Betriebskosten Personalkosten mit 50 % der tatsächlichen Kosten. • Darüber hinaus gewährt das Kreisjugendamt eine Sachkostenpauschale in Höhe von 4.500,00 € pro anerkannter 0,5 pädagogischer Personalstelle eines Trägers p.a. • Diese Zuwendungen erfolgen unter Anrechnung der NRW Landesmittel. • Eine Förderung setzt voraus, dass die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert ist. • Sollte der Landes- und Kreiszuschuss weniger als 50% der anrechenbaren Betriebskosten betragen, so ist der betroffene Träger eines Angebotes der Offenen Kinder- und Jugendarbeit berechtigt, seine Angebotszeiten nach Rücksprache mit dem Kreisjugendamt zu reduzieren. 	<p>Weitergabe der erhöhten Landeszuwendung seit 2019 sowie der zukünftigen Berücksichtigung der Overheadkosten.</p> <p>Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird zukünftig ein fester Pauschalbetrag pro anerkannte 0,5 Fachstelle gewährt.</p>
--	---	---

<ul style="list-style-type: none"> • Sollte jedoch die zuständige Gemeinde bzw. Stadt die ausfallenden Landes- und/oder Kreis-mittel ersetzen, so entfällt eine zeitliche Angebotsreduzierung bei dem jeweiligen Träger. • Die verlässliche Auszahlung der anerkannten Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen zu 1/4 jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. sowie 15.10. eines Kalenderjahres. • Der Träger ist verpflichtet, bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres einen Verwendungsnachweis über die im Vorjahr zu den laufenden Betriebskosten gewährten Zuwendungen vorzulegen. Der Verwendungsnachweis wird in einfacher Form im Sinne der summarischen Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben (tatsächliche Gesamtbetriebsausgaben), gegliedert nach Kostenarten mit beschränktem Belegnachweis (Jahresverdienstbescheinigungen des Personals einschließlich der abgeführten Steuern und Sozialversicherungsbeträge, Belege über Gebäude- und Energiekosten, weitere Belege, soweit erforderlich) erbracht. • Die endgültige Festsetzung des Betriebskostenzuschusses erfolgt auf der Grundlage des förmlichen Verwendungsnachweises. • Absehbare Veränderungen (Minderung oder Mehrbedarf) der Betriebskosten im laufenden Haushaltsjahr hat der Träger dem Jugendamt 	<ul style="list-style-type: none"> • Sollte jedoch die zuständige Gemeinde bzw. Stadt die ausfallenden Landes- und/oder Kreis-mittel ersetzen, so entfällt eine zeitliche Angebotsreduzierung bei dem jeweiligen Träger. • Die verlässliche Auszahlung der anerkannten Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen zu 1/4 jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. sowie 15.10. eines Kalenderjahres. • Der Träger ist verpflichtet, bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres einen Verwendungsnachweis über die im Vorjahr zu den laufenden Betriebskosten gewährten Zuwendungen vorzulegen. Der Verwendungsnachweis wird in einfacher Form im Sinne der summarischen Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben (tatsächliche Gesamtbetriebsausgaben), gegliedert nach Kostenarten mit beschränktem Belegnachweis (Jahresverdienstbescheinigungen des Personals einschließlich der abgeführten Steuern und Sozialversicherungsbeträge, Belege über Gebäude- und Energiekosten, weitere Belege, soweit erforderlich) erbracht. • Die endgültige Festsetzung des Betriebskostenzuschusses erfolgt auf der Grundlage des förmlichen Verwendungsnachweises. • Absehbare Veränderungen (Minderung oder Mehrbedarf) der Betriebskosten im laufenden Haushaltsjahr hat der Träger dem Jugendamt 	
--	--	--

<p>unmittelbar mitzuteilen. Nicht zweckentsprechend verwendete oder nachweisbare Fördermittel sind mit der endgültigen Festsetzung des Betriebskostenzuschusses an das Jugendamt bis zum 31. März des Folgejahres zu erstatten. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basis-zinssatz der Deutschen Bundesbank (vgl. § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz, DÜB) zu verzinsen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Kreisjugendamt, das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld sowie der Landesrechnungshof behalten sich über einen Zeitraum von 5 Jahren das Prüfungsrecht und die Einsichtnahme der Belege vor, die im Zusammenhang mit den gewährten Betriebskostenzuschüssen stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle Kostenbelege mindestens 5 Jahre aufzubewahren. <p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der förmliche Antrag ist bis zum 30. Mai des Vorjahres einzureichen. <p>Max. Stellenförderung für den Zeitraum 2015 bis 2019</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Stadt / Gemeinde</th> <th>Stellen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ascheberg</td> <td>2,5 Stellen</td> </tr> <tr> <td>Billerbeck</td> <td>2,0 Stellen</td> </tr> <tr> <td>Havixbeck</td> <td>2,0 Stellen</td> </tr> <tr> <td>Lüdinghausen</td> <td>4,0 Stellen</td> </tr> </tbody> </table>	Stadt / Gemeinde	Stellen	Ascheberg	2,5 Stellen	Billerbeck	2,0 Stellen	Havixbeck	2,0 Stellen	Lüdinghausen	4,0 Stellen	<p>unmittelbar mitzuteilen. Nicht zweckentsprechend verwendete oder nachweisbare Fördermittel sind mit der endgültigen Festsetzung des Betriebskostenzuschusses an das Jugendamt bis zum 31. März des Folgejahres zu erstatten. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basis-zinssatz der Deutschen Bundesbank (vgl. § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz, DÜB) zu verzinsen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Kreisjugendamt, das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld sowie der Landesrechnungshof behalten sich über einen Zeitraum von 5 Jahren das Prüfungsrecht und die Einsichtnahme der Belege vor, die im Zusammenhang mit den gewährten Betriebskostenzuschüssen stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle Kostenbelege mindestens 5 Jahre aufzubewahren. <p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • der förmliche Antrag ist bis zum 30. Mai des Vorjahres einzureichen. <p>Max. Stellenförderung für den Zeitraum 2021 bis 2025</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Stadt / Gemeinde</th> <th>Stellen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ascheberg</td> <td>2,5 Stellen</td> </tr> <tr> <td>Billerbeck</td> <td>2,0 Stellen</td> </tr> <tr> <td>Havixbeck</td> <td>2,0 Stellen</td> </tr> <tr> <td>Lüdinghausen</td> <td>4,0 Stellen</td> </tr> </tbody> </table>	Stadt / Gemeinde	Stellen	Ascheberg	2,5 Stellen	Billerbeck	2,0 Stellen	Havixbeck	2,0 Stellen	Lüdinghausen	4,0 Stellen	
Stadt / Gemeinde	Stellen																					
Ascheberg	2,5 Stellen																					
Billerbeck	2,0 Stellen																					
Havixbeck	2,0 Stellen																					
Lüdinghausen	4,0 Stellen																					
Stadt / Gemeinde	Stellen																					
Ascheberg	2,5 Stellen																					
Billerbeck	2,0 Stellen																					
Havixbeck	2,0 Stellen																					
Lüdinghausen	4,0 Stellen																					

<p>Nordkirchen 2,0 Stellen Nottuln 3,5 Stellen Olfen 2,0 Stellen Rosendahl 2,0 Stellen Senden 3,5 Stellen Gesamt 23,5 Stellen</p>	<p>Nordkirchen 2,0 Stellen Nottuln 3,5 Stellen Olfen 2,0 Stellen Rosendahl 2,0 Stellen Senden 3,5 Stellen Gesamt 23,5 Stellen</p>	
<p>12. Besondere Bedarfe im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitlich befristete Projekte, die auf aktuelle Bedarfs- und Bedürfnissituationen von jungen Menschen reagieren. • Kontinuierliche Angebote, Dienste oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit kreisweitem Charakter. <p>Was ist zu beachten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsprechende Projekte, Angebote, Dienste oder Einrichtungen sind mit dem Kreisjugendamt vor Antragstellung abzustimmen. <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kreiszuschuss wird vom Jugendhilfeausschuss festgelegt. Er kann bis zu 80% der anzuerkennenden Kosten betragen. Anerkennungsfähige Kosten sind z.B. Personal- und Sachkosten u.ä. Personalkosten werden 	<p>12. Besondere Bedarfe im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitlich befristete Projekte, die auf aktuelle Bedarfs- und Bedürfnissituationen von jungen Menschen reagieren. • Kontinuierliche Angebote, Dienste oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit kreisweitem Charakter. <p>Was ist zu beachten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsprechende Projekte, Angebote, Dienste oder Einrichtungen sind mit dem Kreisjugendamt vor Antragstellung abzustimmen. <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kreiszuschuss wird vom Jugendhilfeausschuss festgelegt. Er kann bis zu 80% der anzuerkennenden Kosten betragen. Anerkennungsfähige Kosten sind z.B. Personal- und Sachkosten u.ä. Personalkosten werden 	

<p>maximal bis zur Entgeltgruppe S12 TVöD-SuE berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bewilligung und Auszahlung des Kreis-zuschusses erfolgt vor Beginn der Maßnahme. • Bei kontinuierlichen Angeboten, Diensten oder Einrichtungen erfolgt die Auszahlung des Kreiszuschusses in Teilbeträgen. <p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein förmlicher Antrag ist mindestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahme einzureichen. • Ein förmlicher Antrag für kontinuierliche Angebote, Dienste oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit überregionalem Charakter ist jeweils bis zum 30.Mai des Vorjahres zu beantragen. • Die Anträge werden vom Jugendhilfeausschuss beraten und entschieden. <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • pädagogisches Konzept • Programm • Kosten- und Finanzierungsplan 	<p>maximal bis zur Entgeltgruppe S12 TVöD-SuE berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bewilligung und Auszahlung des Kreis-zuschusses erfolgt vor Beginn der Maßnahme. • Bei kontinuierlichen Angeboten, Diensten oder Einrichtungen erfolgt die Auszahlung des Kreiszuschusses in Teilbeträgen. <p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein förmlicher Antrag ist mindestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahme einzureichen. • Ein förmlicher Antrag für kontinuierliche Angebote, Dienste oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit überregionalem Charakter ist jeweils bis zum 30.Mai des Vorjahres zu beantragen. • Die Anträge werden vom Jugendhilfeausschuss beraten und entschieden. <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • pädagogisches Konzept • Programm bei zeitlich befristeten Projekten • Kosten- und Finanzierungsplan 	
---	---	--

<p>13. Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Neubau, Umbau oder die Erweiterung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zur Optimierung der Angebote und Dienste gem. SGB VIII. • Die Baumaßnahme muss zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit geeignet und nach Maßgabe der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung notwendig sein. • Gefördert werden der Neu- und Erweiterungsbau, der Umbau, die Erneuerung und der zusätzliche Einbau oder die Verbesserung von Installationen und betriebstechnischer Anlagen, der Erwerb von Gebäuden und/oder die Erst-, Ergänzungs- bzw. Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen. <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Träger von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. • Jugendbildungsstätten, soweit sie mit Landesmitteln gefördert werden. 	<p>13. Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit</p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Neubau, Umbau oder die Erweiterung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zur Optimierung der Angebote und Dienste gem. SGB VIII. • Die Baumaßnahme muss zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit geeignet und nach Maßgabe der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung notwendig sein. • Gefördert werden der Neu- und Erweiterungsbau, der Umbau, die Erneuerung und der zusätzliche Einbau oder die Verbesserung von Installationen und betriebstechnischer Anlagen, der Erwerb von Gebäuden und/oder die Erst-, Ergänzungs- bzw. Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen. • Darüber hinaus wird die Schaffung einer digitalen Infrastruktur gefördert (Hard- und Software). <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Träger von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. • Jugendbildungsstätten, soweit sie mit Landesmitteln gefördert werden. 	<p>#Verwaltung - Auch im außerschulischen Bereich ist eine digitale Infrastruktur notwendig und zeitgemäß</p>
---	---	---

<ul style="list-style-type: none"> • Jugendgruppenräume oder Vereins- bzw. Verbandsheime bei besonderem Bedarf. <p>Wer wird nicht gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinsheime von Sportvereinen sowie gewerblich genutzte Räume sind von der Förderung ausgeschlossen. <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kreiszuschuss kann bis zu 25% der anerkannten Gesamtkosten betragen. Ab einem Zuschussvolumen von mehr als 2.500,00 EUR ist die Zuwendungsentscheidung durch den Jugendhilfeausschuss erforderlich. • Bei Einrichtungen mit multifunktionaler Nutzung werden nur die Investitionskosten berücksichtigt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit stehen und welche in sich eine Einheit bildet. • Grundlage für die Berechnung des Kreiszuschusses sind die vom Kreisjugendamt festgesetzten zuwendungsfähigen Gesamtkosten, die durch Kostenzusammenstellung nach DIN 276 (jeweils aktuelle Fassung) ermittelt werden. • Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind folgende Kostengruppen der DIN 276 (jeweils aktuelle Fassung) zugrunde zu legen: 	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendgruppenräume oder Vereins- bzw. Verbandsheime bei besonderem Bedarf. <p>Wer wird nicht gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinsheime von Sportvereinen sowie gewerblich genutzte Räume sind von der Förderung ausgeschlossen. <p>Wie wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kreiszuschuss kann bis zu 40% der anerkannten Gesamtkosten betragen. Ab einem Zuschussvolumen von mehr als 2.500,00 € ist die Zuwendungsentscheidung durch den Jugendhilfeausschuss erforderlich. • Bei Einrichtungen mit multifunktionaler Nutzung werden nur die Investitionskosten berücksichtigt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit stehen und welche in sich eine Einheit bildet. • Grundlage für die Berechnung des Kreiszuschusses sind die vom Kreisjugendamt festgesetzten zuwendungsfähigen Gesamtkosten, die durch Kostenzusammenstellung nach DIN 276 (jeweils aktuelle Fassung) ermittelt werden. • Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind folgende Kostengruppen der DIN 276 (jeweils aktuelle Fassung) zugrunde zu legen: 	<p>#Dialogforen - „Räume“ sind für Kinder und Jugendliche relevante Rückzugsmöglichkeiten und Treffpunkte mit Gleichalterigen.</p> <p>Die Notwendigkeit und Schaffung entsprechender Areale wird in Lehre und Forschung immer wieder attestiert (18.Shell-Studie, Sinus Jugendstudie etc.)</p> <p>Erhöhung um die Schaffung von weiteren Arealen zu ermöglichen</p> <p>Anträge auf Investitionskostenförderung werden vom JHA individuell begutachtet und entschieden</p>
---	--	---

<ul style="list-style-type: none"> • Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung) <ol style="list-style-type: none"> a) 200 Herrichten und Erschließen b) 300 Bauwerk - Baukonstruktionen (mit Ausnahme der KGr 397 und 398) c) 400 Bauwerk - Technische Anlagen d) 500 Außenanlagen e) 610 Ausstattung f) 700 Baunebenkosten (mit Ausnahme der KGr 710, 720, 750 und 760) • Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme stehen. <ol style="list-style-type: none"> a) 370 Baukonstruktive Einbauten b) 445 Beleuchtungsanlagen c) 470 Nutzungsspezifische Anlagen d) 550 Einbauten in Außenanlagen e) 610 Ausstattung • Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand (ohne die Kostengruppen 100 und 200) zuwendungsfähig. Bei Gebäuden mit multifunktionaler Nutzung reduziert sich die Anerkennung der Anschaffungskosten entsprechend auf den Nutzungsanteil für die Kinder- und Jugendarbeit. 	<ul style="list-style-type: none"> • Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung) <ol style="list-style-type: none"> a) 200 Herrichten und Erschließen b) 300 Bauwerk - Baukonstruktionen (mit Ausnahme der KGr 397 und 398) c) 400 Bauwerk - Technische Anlagen d) 500 Außenanlagen e) 610 Ausstattung f) 700 Baunebenkosten (mit Ausnahme der KGr 710, 720, 750 und 760) • Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme stehen. <ol style="list-style-type: none"> a) 370 Baukonstruktive Einbauten b) 445 Beleuchtungsanlagen c) 470 Nutzungsspezifische Anlagen d) 550 Einbauten in Außenanlagen e) 610 Ausstattung • Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand (ohne die Kostengruppen 100 und 200) zuwendungsfähig. Bei Gebäuden mit multifunktionaler Nutzung reduziert sich die Anerkennung der Anschaffungskosten entsprechend auf den Nutzungsanteil für die Kinder- und Jugendarbeit. 	
--	--	--

<p>Wie wird beantragt?</p> <p>Der förmliche Antrag ist 2 Monate vor Beginn der Maßnahme dem Kreisjugendamt vorzulegen.</p> <p>Bei Maßnahmen mit einem Finanzvolumen von über 20.000,00 EUR ist der formgerechte Antrag bereits bis zum 01. Oktober des Vorjahres zu stellen.</p> <p>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Baubeschreibungb) Kostenberechnung gem. DIN 276c) Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhaltes nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283d) Lageplan und Bauzeichnungene) Rechtsverbindliche Erklärung über Eigenleistung, Selbsthilfearbeiten und Aufbringung der Mittel für die Betriebskostenf) Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid dritter Stelleng) Nachweis über Eigentumsverhältnisse des Grundstücks.	<p>Wie wird beantragt?</p> <p>Der förmliche Antrag ist 2 Monate vor Beginn der Maßnahme dem Kreisjugendamt vorzulegen.</p> <p>Bei Maßnahmen mit einem Finanzvolumen von über 20.000,00 € ist der formgerechte Antrag bereits bis zum 01. Oktober des Vorjahres zu stellen.</p> <p>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Baubeschreibungb) Kostenberechnung gem. DIN 276c) Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhaltes nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283d) Lageplan und Bauzeichnungene) Rechtsverbindliche Erklärung über Eigenleistung, Selbsthilfearbeiten und Aufbringung der Mittel für die Betriebskostenf) Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid dritter Stelleng) Nachweis über Eigentumsverhältnisse des Grundstücks.	
--	--	--

<p>Was ist zu beachten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Kreisjugendamt kann im Einzelfall weitere Unterlagen nachfordern. Ferner ist es bei der Planung zu beteiligen. • Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch die tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird. Bei Neu- und Umbaumaßnahmen beträgt sie 25 Jahre, bei Sanierungs- und Verbesserungsmaßnahmen 15 Jahre und bei Einrichtungsgegenständen 10 Jahre. • Der förmliche Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme nebst Originalrechnungen dem Kreisjugendamt vorzulegen. • Bei Förderung durch überörtliche Stellen gilt die Vorlage der Durchschrift des Verwendungsnachweises der überörtlichen Stellen. • Das Kreisjugendamt sowie das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld behalten sich über einen Zeitraum von 5 Jahren das Prüfungsrecht und die Einsichtnahme der Belege vor, die im Zusammenhang mit dem gewährten Investitionskostenzuschuss stehen. • Der Träger ist verpflichtet, alle Kostenbelege mindestens 5 Jahre aufzubewahren. 	<p>Was ist zu beachten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Kreisjugendamt kann im Einzelfall weitere Unterlagen nachfordern. Ferner ist es bei der Planung zu beteiligen. • Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch die tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird. Bei Neu- und Umbaumaßnahmen beträgt sie 25 Jahre, bei Sanierungs- und Verbesserungsmaßnahmen 15 Jahre und bei Einrichtungsgegenständen 10 Jahre. • Der förmliche Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme nebst Originalrechnungen dem Kreisjugendamt vorzulegen. • Bei Förderung durch überörtliche Stellen gilt die Vorlage der Durchschrift des Verwendungsnachweises der überörtlichen Stellen. • Das Kreisjugendamt sowie das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld behalten sich über einen Zeitraum von 5 Jahren das Prüfungsrecht und die Einsichtnahme der Belege vor, die im Zusammenhang mit dem gewährten Investitionskostenzuschuss stehen. • Der Träger ist verpflichtet, alle Kostenbelege mindestens 5 Jahre aufzubewahren. 	
--	--	--